



B9-0510/2022

21.11.2022

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Ergebnis der Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta
(2022/2934(RSP))

Danuta Maria Hübner, Maria da Graça Carvalho
im Namen der PPE-Fraktion

B9-0510/2022

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Ergebnis der Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta (2022/2934(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Energiecharta von 1994,
- unter Hinweis auf den Vorschlag vom 5. Oktober 2022 für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 33. Tagung der Energiecharta-Konferenz zu vertreten ist (COM(2022)0521),
- unter Hinweis auf den Vorschlag vom 5. Oktober 2022 für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen von Euratom auf der 33. Tagung der Energiecharta-Konferenz zu vertreten ist (COM(2022)0522),
- unter Hinweis auf den 2017 eingeleiteten Prozess zur Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta und den diesbezüglich von der EU vorgeschlagenen Text,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Oktober 2022 über eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Auslegung des Energiechartavertrags (COM(2022)0523),
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2022 erzielte „grundsätzliche Einigung“ auf den Entwurf des modernisierten ECV,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 in der Rechtssache C-741/19 (Vorabentscheidungsverfahren, Republik Moldau / Komstroy LLC)¹,
- unter Hinweis auf das Mandat, das 2017 der Arbeitsgruppe III der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erteilt wurde, um an einer Reform der Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS) zu arbeiten,
- unter Hinweis auf die 2018 vom Rat erlassenen Verhandlungsrichtlinien, mit denen die Kommission ermächtigt wurde, im Namen der EU und im Rahmen der UNCITRAL ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auszuhandeln, sowie auf den daraufhin unterbreiteten EU-Vorschlag dazu,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024 mit dem Titel „Eine Union, die mehr erreichen will – Meine Agenda für Europa“,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung

¹ EU:C:2021:655.

der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Paris geschlossen wurde (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“),

- unter Hinweis auf die von der EU geschlossenen Handels- und Investitionsabkommen, insbesondere die Abkommen der „zweiten Generation“ mit Kanada, Singapur, Vietnam und Japan,
 - unter Hinweis auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits², das am 1. Mai 2021 in Kraft getreten ist, insbesondere auf Titel II über Dienstleistungen und Investitionen,
 - gestützt auf Artikel 115 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Kommission im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten eine Modernisierung des 1994 unterzeichneten Vertrags über die Energiecharta (ECV) ausgehandelt hat, mit dem unter anderem die im ECV vorgesehenen Investitionsschutzstandards und Mechanismen zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten reformiert werden und den Ländern ausdrücklich gestattet wird, aus Gründen des Umwelt- oder Klimaschutzes regulierend tätig zu werden;
- B. in der Erwägung, dass die Energiecharta-Konferenz (im Folgenden „die Konferenz“) auf ihrer 33. Tagung am 22. November 2022 voraussichtlich die Beschlüsse im Zusammenhang mit der Modernisierung des ECV in Bezug auf das Inkrafttreten und die vorläufige Anwendbarkeit des geänderten Wortlauts des ECV sowie Änderungen oder Ergänzungen seiner Anhänge billigen wird;
- C. in der Erwägung, dass die EU über eine Anzahl von Stimmen verfügt, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des ECV sind; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht nur dann ausüben dürfen, wenn die EU keinen Gebrauch von ihrem Stimmrecht macht;
- D. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des ECV sind, das Übereinkommen über den modernisierten ECV separat von der Ratifizierung durch die EU gemäß ihren nationalen Ratifizierungsvorschriften ratifizieren müssen, was diejenigen Teile des ECV betrifft, die in ihre nationale Zuständigkeit fallen;
- E. in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Anschluss an frühere Zusagen der Kommission in ihren politischen Leitlinien für die nächste Kommission im Jahr 2019 zugesagt hat, „die vorläufige Anwendung von Handelsabkommen stets erst dann vorzuschlagen, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hat“;
- F. in der Erwägung, dass etwa 1500 bilaterale Investitionsabkommen, die vor dem

² ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon von den Mitgliedstaaten ratifiziert wurden, noch in Kraft sind, und dass diese Abkommen das alte Modell von Investitionsschutzvorschriften enthalten, kein ausdrückliches Recht auf Regulierungsmaßnahmen oder Ausnahmen für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen vorsehen und sich auf das nicht reformierte System zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten stützen, wie es auch im bestehenden ECV festgelegt ist; in der Erwägung, dass keines der neuen Investitionsabkommen (IIA), die seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon von der EU ausgehandelt wurden und auf einem modernen Ansatz beruhen, in Kraft getreten ist;

1. begrüßt die Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, den Prozess der Modernisierung des ECV voranzutreiben, insbesondere im Hinblick auf die Modernisierung der Investitionsschutzstandards, die Einbeziehung der Ziele des Übereinkommens von Paris, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Begrenzung des Schutzes für neue und bestehende Investitionen in fossile Brennstoffe;
2. erkennt an, dass der modernisierte ECV als Reaktion auf die nach 2018 mit Nachdruck geltend gemachte Forderung der EU-Mitgliedstaaten ausgehandelt wurde, die Investitionsschutzvorschriften zu reformieren und den Vertrag an die Verpflichtungen der EU aus dem Übereinkommen von Paris anzupassen; unterstützt die Bemühungen um eine Modernisierung des ECV;
3. bedauert das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) vom 18. November 2022; stellt fest, dass mehrere Mitgliedstaaten kürzlich ihre Absicht angekündigt haben, vom ECV zurückzutreten;
4. ist besorgt darüber, dass trotz des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Republik Moldau gegen Komstroy LLC, wonach die Bestimmungen des ECV über Investor-Staat-Schiedsverfahren auf Streitigkeiten innerhalb der EU nicht anwendbar sind, Schiedsgerichte dieses Urteil wiederholt ignoriert haben und sich weiterhin mit unionsinternen Streitigkeiten befassen; nimmt zur Kenntnis, dass derzeit über 40 unionsinterne Investitionsschiedsverfahren auf der Grundlage des ECV anhängig sind; begrüßt die im modernisierten ECV vorgesehene Änderung der Klausel über Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, womit Schiedsverfahren zwischen EU-Investoren und Mitgliedstaaten verhindert werden sollen; ist davon überzeugt, dass eine Überarbeitung des ECV der rechtlich sicherste Weg ist, um unionsinternen Schiedsverfahren ein Ende zu bereiten;
5. nimmt den Vorschlag der Kommission für ein Inter-se-Abkommen über die Nichtanwendbarkeit des ECV auf unionsinterne Streitigkeiten zur Kenntnis; weist darauf hin, dass einem solchen Inter-se-Abkommen alle Mitgliedstaaten beitreten müssten, um ihm Relevanz zu verleihen; betont, dass ein solches Inter-se-Abkommen nicht auf andere Vertragsparteien des ECV wie das Vereinigte Königreich, die Schweiz oder Japan anwendbar sein wird, deren Unternehmen im Falle eines Rücktritts vom ECV während der Dauer der Verfallsklausel weiterhin Ansprüche gegen EU-Mitgliedstaaten geltend machen können; bekräftigt seine Überzeugung, dass der rechtlich sicherste Weg zur Beendigung von unionsinternen Schiedsverfahren darin besteht, den ECV selbst zu ändern, da sich Schiedsgerichte immer wieder dafür entschieden haben, ihre Entscheidungen ausschließlich auf die Auslegung des ECV zu

- stützen, anstatt einen umfassenderen Ansatz zu verfolgen;
6. begrüßt, dass der ECV durch den Modernisierungsprozess mit dem Übereinkommen von Paris in Einklang gebracht wird; erkennt an, dass auch der Verwirklichung der Klimaziele der EU Rechnung getragen werden kann, da die überarbeiteten Vorschriften es der EU und ihren Mitgliedstaaten ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Klima- und Energiewende zu ergreifen;
 7. ist der Ansicht, dass die EU bei den Verhandlungen über den ECV ein glaubwürdiger Verhandlungspartner war, insbesondere im Hinblick auf ihre Bemühungen, die Rechte und Pflichten aller Vertragsparteien aus dem Übereinkommen von Paris ausdrücklich zu bekräftigen; begrüßt die Aufnahme modernisierter Investitionsschutzstandards im Einklang mit dem überarbeiteten Ansatz der EU und dem „Recht auf Regulierung“, insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz und die Energiewende;
 8. betont, dass in einer Zeit, in der die weltweiten Investitionen in saubere Energie beschleunigt werden müssen, ein modernisierter ECV den erforderlichen Rechtsrahmen schaffen würde, um europäische Energieunternehmen dazu zu bewegen, in anderen Vertragsstaaten in erneuerbare Energien zu investieren, wobei zu diesen Staaten viele Entwicklungsländer gehören, die für ihren Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft auf umfangreiche private Investitionen angewiesen sind;
 9. unterstützt den Standpunkt der EU, dass Investitionen in fossile Brennstoffe vom Investitionsschutz ausgenommen sein sollten; ist besorgt darüber, dass im Falle eines Scheiterns der Überarbeitung des ECV alle Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des ECV bleiben, bestehende und neue Investitionen in fossile Brennstoffe weiterhin schützen werden, ohne dass ein Zeithorizont für die schrittweise Abschaffung dieses Schutzes vorgesehen ist; begrüßt die vorgeschlagene Ausnahme für fossile Brennstoffe, die im modernisierten ECV vorgesehen ist; stellt fest, dass im Rahmen eines modernisierten ECV neue Investitionen in fossile Brennstoffe ab dem 15. August 2023 nicht mehr geschützt sind und für bereits bestehende Investitionen in fossile Brennstoffe eine zehnjährigen Auslaufphase gilt, die beginnt, sobald die EU den modernisierten ECV vorläufig anwendet; stellt fest, dass im modernisierten ECV das Jahr 2040 als Zeitpunkt festgelegt ist, bis zu dem der Schutz für alle Investitionen in fossile Brennstoffe spätestens auslaufen muss, wenn sich Vertragsparteien an der Ausnahmeregelung beteiligen; stellt fest, dass im Falle eines Rücktritts vom ECV vor dem Inkrafttreten der Modernisierung die ausscheidenden Vertragsparteien der Verfallsklausel (Sunset Clause) unterliegen, wonach Investitionen in fossile Brennstoffe noch für 20 Jahre gemäß den nicht modernisierten Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zu schützen sind; weist darauf hin, dass Italien zwar am 1. Januar 2015 vom Vertrag über die Energiecharta zurückgetreten ist, aber nach seinem Rücktritt dort noch sieben Fälle im Rahmen des ECV-Streitbeilegungsmechanismus anhängig gemacht wurden, wobei der jüngste Fall im Jahr 2020 anhängig gemacht wurde;
 10. ist ernsthaft besorgt über die mangelnde Kohärenz der Politik einiger Mitgliedstaaten in Bezug auf internationale Investitionsabkommen; stellt mit Besorgnis fest, dass einige Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Investitionsabkommen (BIT) aushandeln, die keine modernen Standards für den Investitionsschutz gemäß dem reformierten Ansatz der EU

vorsehen, nach wie vor einen Schutz für Investitionen in fossile Brennstoffe vorsehen und nicht auf die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen verweisen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine im Hinblick auf ausländische Investitionen eine politische Linie zu verfolgen, die mit dem modernisierten Ansatz der EU in Einklang steht; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten nicht zu gestatten, bilaterale Investitionsabkommen abzuschließen, die im Widerspruch zur reformierten Investitionspolitik der EU stehen;

11. unterstützt die laufenden Verhandlungen in der UNCITRAL-Arbeitsgruppe III, in der die EU und ihre Mitgliedstaaten die Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs anstreben, der zu ihrem zuständigen Entscheidungsgremium für die Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten werden würde; stellt fest, dass ein solcher multilateraler Investitionsgerichtshof eine wesentliche Abweichung vom System zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten darstellen würde; weist darauf hin, dass ein multilateraler Gerichtshof, sobald er eingerichtet ist, unmittelbar für alle bestehenden bilateralen und multilateralen Investitionsabkommen – einschließlich des ECV – der an ihm beteiligten Staaten zuständig wäre; weist darauf hin, dass das System eines multilateralen Investitionsgerichtshofs gemäß Artikel 30 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge Vorrang vor den Mechanismen zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten hätte; fordert die Kommission auf, die Verhandlungen der Arbeitsgruppe III der UNICITRAL so bald wie möglich erfolgreich abzuschließen;
12. vertritt daher die Auffassung, dass die Annahme und Ratifizierung der Änderungen des ECV im Vergleich zu einem Austritt der EU die bevorzugte Vorgehensweise darstellen, insbesondere mit Blick auf die Folgen der im ECV festgelegten 20-jährigen Verfallsklausel;
13. fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten als Vertragsparteien auf, sich am 22. November für die Annahme der Modernisierung des ECV einzusetzen und den modernisierten ECV zu ratifizieren;
14. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.